



SCHULE SCHMERIKON



Schulzahnärztlicher Untersuch Schuljahr 2025/26

Organisation und Durchführung der schulzahnärztlichen Untersuchung

Sehr geehrte Eltern

Gemäss kantonaler Schulzahnpflegeverordnung findet für alle Schüler jährlich eine Zahnkontrolle statt. Dieser Untersuch ist **obligatorisch** und muss im Schuljahr 2025/26 bis **31. Dezember 2025** durchgeführt sein.

An der Schule Schmerikon gilt die freie Zahnarztwahl. Das heisst, Sie können Ihr Kind bei einem Schulzahnarzt der beiliegenden Liste für den Untersuch anmelden. Die Kosten für den Zahnuntersuch trägt in diesem Fall die Schule Schmerikon.

Der zahnärztliche Untersuch läuft wie folgt ab:

- In der Beilage erhalten Sie je Kind ein Bestätigungs- und Abrechnungsformular für eine kostenlose zahnärztliche Untersuchung mit Behandlungsvoranschlag. **Bitte stellen Sie sicher, dass dieses Formular zum Untersuch mitgenommen wird.** Der Schulzahnarzt braucht dieses Formular für seine Abrechnung mit der Schulverwaltung.
- Die Durchführung des Zahnuntersuchs durch einen **privaten Zahnarzt** ist möglich. In diesem Fall müssen Sie **die Untersuchungskosten selbst tragen** und **der Schulverwaltung** die vom behandelnden Zahnarzt **ausgefüllte Bestätigung zukommen lassen**.
- Bitte beachten Sie, dass **für Bestätigungsformulare, die nach dem 31. Januar 2026** bei der Schulverwaltung eintreffen, **die Kosten** für die Zahnkontrolle **nicht von der Schule Schmerikon** übernommen werden.
- Wenn sich anlässlich der Untersuchung eine Behandlung als notwendig erweist, so empfehlen wir Ihnen dringend, diese im Interesse Ihres Kindes durchführen zu lassen. Die Behandlungskosten gehen zu Ihren Lasten.
- Die Behandlungskosten werden den Eltern durch den Schulzahnarzt direkt in Rechnung gestellt. Bei finanziellen Schwierigkeiten haben Sie die Möglichkeit, ein Gesuch für Kostengutsprache beim Sozialamt der Gemeinde einzureichen. Das Sozialamt erteilt den Eltern für die Behandlung Kostengutsprache, wenn:
 - a) die Eltern das Gesuch für Kostengutsprache **vor** Beginn der Behandlung stellen.
 - b) die Eltern nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln für die Behandlungskosten aufkommen können.
 - c) ein Schulzahnarzt (aus beiliegender Liste) die Behandlung durchführt.

(Alle drei Voraussetzungen müssen zutreffen)

Für die Übernahme der Behandlungskosten durch die Schule Schmerikon und die Rückerstattung gelten die Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes vom 27. September 1998 sachgemäss.

Wir danken Ihnen, wenn Sie Ihr Kind rechtzeitig zum Untersuch anmelden. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schule Schmerikon

Franz Grandits
Schuldirektor a.i.

Jasmin Stemming
Schulverwaltung